



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010	Heilbad Heiligenstadt, den 02.02.2010	Nr. 04
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

04. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 10.02.2010	... 16
Verkauf der ehemaligen Außenstelle der Grundschule Worbis, Kirchstraße 11	... 16
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)	... 16
Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld Gemarkung: Wingerode	
Impfung gegen die Newcastle Disease (Atypische Geflügelpest)	... 19
Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	... 20

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra

Bekanntmachung der Beschlüsse der 47. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)	... 21
---	--------

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel.: (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

04. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 10.02.2010

Die 04. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 10. Februar 2010 um 14:00 Uhr

im „Roten Saal“ des Landratsamtes in Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 03. Sitzung des Kreisausschusses am 26. November 2009
04. Festlegung des Fraktionsgeldes für das Haushaltsjahr 2010
05. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 01.02.2010

Der Landrat

Verkauf der ehemaligen Außenstelle der Grundschule Worbis, Kirchstraße 11

Der Landkreis Eichsfeld verkauft die ehemalige Außenstelle der Grundschule in der

Gemarkung: Worbis

Flur: 13

Flurstück: 235/6

Größe: 1902 m²

zum aktuellen Verkehrswert in Höhe von 160.000 €.

Nähere Angaben zu der Liegenschaft sind unter www.kreis-eic.de unter dem Link: Aktuelles ersichtlich. Besichtigungen des Objektes und Einsichtnahme in das aktuelle Verkehrsgutachten können mit dem Liegenschaftsamt vereinbart werden.

Angebote sind bis zum 12.02.2010 an den Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu richten.

Heilbad Heiligenstadt, den 25.01.2010

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - Gemarkung: Wingerode

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1) Gemarkung Wingerode Flur 12 Flur- 128/6
 eingetragen im Grundbuch von Wingerode Band 1 Blatt 537

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 500 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Wingerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

2) Gemarkung Wingerode Flur 12 Flur- 120/3
 eingetragen im Grundbuch von Wingerode Band 1 Blatt 929

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Wingerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m

3) Gemarkung Wingerode Flur 12 Flur- 124/1
 eingetragen im Grundbuch von Wingerode Band 1 Blatt

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B sowie ein Kontrollschacht in der Ortslage Wingerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

4) Gemarkung Wingerode Flur 12 Flur- 123/1
 eingetragen im Grundbuch von Wingerode Band 1 Blatt 65

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Wingerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

5) Gemarkung Wingerode Flur 12 Flur- 123/4
 eingetragen im Grundbuch von Wingerode Band 1 Blatt 65

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Wingerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

6) Gemarkung Wingerode Flur 12 Flur- 104/4
 eingetragen im Grundbuch von Wingerode Band 1 Blatt 1831

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Wingerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

7) Gemarkung Wingerode Flur 12 Flur- 106/3
 eingetragen im Grundbuch von Wingerode Band 1 Blatt 1592

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 400 B in der Ortslage Wingerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

8) Gemarkung Wingerode Flur 12 Flur- 108/1
 eingetragen im Grundbuch von Wingerode Band 1 Blatt 748

Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:

Mischwasserkanal DN 600 B in der Ortslage Wingerode
 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m

9)	Gemarkung Wingerode eingetragen im Grundbuch von Wingerode	Flur Band	12 1	Flur- Blatt	98/2 1831
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Wingerode Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
10)	Gemarkung Wingerode eingetragen im Grundbuch von Wingerode	Flur Band	12 1	Flur- Blatt	97/2 1831
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Wingerode Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
11)	Gemarkung Wingerode eingetragen im Grundbuch von Wingerode	Flur Band	12 1	Flur- Blatt	91/13 1846
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Wingerode Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
12)	Gemarkung Wingerode eingetragen im Grundbuch von Wingerode	Flur Band	13 1	Flur- Blatt	80/1 1831
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Wingerode Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
13)	Gemarkung Wingerode eingetragen im Grundbuch von Wingerode	Flur Band	13 1	Flur- Blatt	78/1 298
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 200 und 300 B in der Ortslage Wingerode Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m					
14)	Gemarkung Wingerode eingetragen im Grundbuch von Wingerode	Flur Band	13 1	Flur- Blatt	76/5 1506
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Wingerode Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 02.02.2010

Der Landrat

Impfung gegen die Newcastle Disease (Atypische Geflügelpest)

An alle Geflügelhalter

Der Landkreis Eichsfeld weist auch in diesem Jahr darauf hin, dass jeder Halter von Geflügel (Hühner und Puten) gesetzlich verpflichtet ist, sein Geflügel ausreichend gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.

Dies betrifft alle Hühner- und Putenbestände, unabhängig von der Größe des Bestandes. Die Newcastle Disease (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Die Krankheit ist nicht identisch mit der Geflügelpest, weist aber ähnliche Symptome auf. Beim Kauf von Junghennen aus der Hand des Geflügelhändlers sind diese ausreichend Schutzgeimpft. Der Käufer hat einen Anspruch auf den Nachweis der Schutzimpfung bei dem von ihm erworbenen Geflügel und sollte sich in jedem Fall eine Impfbescheinigung vom Händler geben lassen. Der Schutz des Geflügels ist jedoch in Abhängigkeit von der Impfmethode relativ kurz, so dass in den meisten Fällen bereits 3 Monate nach der Grundimmunisierung im Herkunftsbestand eine erneute Impfung über das Tränkwasser sich als notwendig erweist. Empfehlenswerter ist deshalb die jährliche Impfung mit einem Totimpfstoff über die Einzeltierimpfung. Fragen Sie ihren Tierarzt nach der für Sie günstigsten Methode.

Rechtsgrundlage für die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ist die in Teilen noch gültige Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (BGBl. I, S. 3538). So regelt der § 7 Abs. 1 die Pflicht des Besitzers eines Hühner- oder Putenbestandes seinen Bestand regelmäßig durch einen Tierarzt impfen zu lassen, so dass ein ausreichender Immunschutz gewährleistet werden kann.

Das Veterinäramt überprüft jährlich stichprobenartig in Geflügelbeständen den ausreichenden Impfschutz mittels Untersuchung von Blutproben bzw. durch Vorlage des Impfnachweises.

Heilbad Heiligenstadt, den 01.02.2010

Der Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Armin Siebert hat bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 23.10.2009 und Nachtrag vom 20.11.2009 den Antrag gemäß § 3a des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 37, Seite 1757, berichtigt Seite 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 2, 3 und 7 WHG zur Entnahme von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken / Tierhaltung (max. 4.000 m³/Jahr), einschl. der Anzeige zur Niederbringung einer Bohrung zu max. 40 m Tiefe in 37327 Kallmerode OT Beinrode gestellt.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3 d des UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) des UVPG unterliegt. Daher besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechtes. Nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. Nr. 7, S. 85) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser) des ThürUVPG ist eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG i.V.m. § 3 ThürUVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zur ThürUVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14, S. 513) im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, zugänglich.

gez. Dr. Werner Henning
Der Landrat

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra

Bekanntmachung der Beschlüsse der 47. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

Beschluss-Nr. XLVII - 01/09

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 46. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. XLVII - 02/09

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) bestellt für die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter einen Wahlausschuss.

Unter dem Vorsitz des ältesten Verbandsrates Herrn Adalbert Engel werden Herr Maik Schröter und Herr Werner Hesse für den Wahlausschuss bestellt. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

Beschluss-Nr. XLVII – 03/09

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 2. Änderung der Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation).

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007, einschließlich der am 01.12.2008 beschlossenen 1. Änderung wird geändert. Die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung sind wie folgt zu ersetzen:

Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2010 wird mit einem Kostensatz in Höhe von 133,81 €/Mg auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2009 berechnet.

Artikel 2

Die 2. Änderung zur Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Beschluss-Nr. XLVII – 04/09

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die vorliegende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Haushaltssatzung ist im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5 veröffentlicht.

Beschluss-Nr. XLVII – 05/09

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt den Finanz- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2010 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. XLVII – 06/09

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss der beiliegenden Rahmenvereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) und dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS-NDS).

Beschluss-Nr. XLVII – 07/09

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 46. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

Joachim Claus
Verbandsvorsitzender